

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

6 Ta 131/15

3 Ca 905/14

(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 30.10.2015

Rechtsvorschriften: §§ 114, 115 ZPO

Leitsatz:

Ändern sich im laufenden Verfahren die Einkommensverhältnisse des Antragstellers, so ist für die Frage des einzusetzenden Einkommens auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch abzustellen.

Beschluss:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des
Arbeitsgerichts Bamberg – Außenkammer Coburg – vom 16.07.2015
- 3 Ca 905/14 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien haben um Ansprüche aus einem beendeten Arbeitsverhältnis gestritten. Im Termin zur Streitverhandlung vom 29.04.2015 wurde ein Vergleich abgeschlossen, in dem unter anderem der Beendigungstermin einvernehmlich festgelegt und die Zahlung einer Abfindung vereinbart wurde.

Mit Klageschrift vom 11.10.2014 wurde von dem Kläger auch Prozesskostenhilfe beantragt und eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Aus der eingereichten Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 05.11.2014 ergab sich kein verfügbares Geldvermögen und keinerlei Einkommen.

- 2 -

Nach Abschluss des Verfahrens gab das Erstgericht dem Kläger auf, sein aktuelles Einkommen mitzuteilen und entsprechende Abrechnung bzw. Bescheide vorzulegen. Mit Schreiben vom 11.05.2015 übersandte der Kläger eine Gehaltsabrechnung vom 09.06.2015, aus der sich ergab, dass er seit 01.02.2015 in einem Restaurant in S... arbeitete mit einem monatlichen Nettoverdienst von 1.800,00 €, von dem ein Teilbetrag in Höhe von 100,32 € einbehalten wurde für „Kost“. Es wurde ferner eine handschriftliche Aufstellung vom 26.05.2015 über monatliche Ausgaben vorgelegt, in der unter der Position „Kredit/Konto“ 300,00 € geltend gemacht wurden und unter der Position „Versicherung“ 80,00 €. Mit Schreiben des Erstgerichtes vom 01.07.2015 wurden dazu nähere Angaben erbeten. Daraufhin teilte der Kläger mit, dass für die PKH-Bewilligung abschließend auf die Einkommenssituation im Zeitpunkt der Antragstellung, also auf Oktober 2014 abzustellen sei und machte dazu nähere Ausführungen.

Mit Beschluss vom 16.07.2015 wurde der Prozesskostenhilfeantrag teilweise zurückgewiesen mangels Erfolgsaussichten und im übrigen Prozesskostenhilfe rückwirkend bewilligt ab 14.11.2014 unter Anordnung von Ratenzahlung nach Maßgabe der mitgeteilten Einkommensverhältnisse für Mai 2015, nicht Oktober 2014.

Dagegen legte der Kläger sofortige Beschwerde ein mit Schriftsatz vom 04.08.2015 unter Hinweis darauf, dass auf die Einkommenssituation im Oktober 2014 abzustellen sei.

Mit Nichtabhilfebeschluss vom 24.09.2015 wurde der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen unter Hinweis darauf, dass auf die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes abzustellen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerde- und PKH-Akte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthaft und innerhalb der Frist von einem Monat eingelegt worden, § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat in der Begründung und im Ergebnis zutreffend entschieden.

Gemäß § 114 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Nach § 115 Abs. 1 ZPO hat die Partei, die Prozesskostenhilfe begehrt, ihr Einkommen einzusetzen nach Maßgabe der dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen. Aus der Berechnung des einzusetzenden Einkommens, wie es aus dem angegriffenen Ausgangsbeschluss ersichtlich ist, ergibt sich ein einzusetzendes Einkommen des Klägers von 478,00 € und damit eine monatliche Rate von 239,00 €.

Das Erstgericht hat im Nichtabhilfebeschluss eine Änderung der Raten abgelehnt und zutreffend auf einen Nettoverdienst von 1.800,00 € abgestellt ohne Berücksichtigung des Nettolohnabzuges von 100,32 € für Kost durch den Arbeitgeber. Dagegen wendet sich die Beschwerde auch nicht.

Die Beschwerde hebt allein darauf ab, dass die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Antrages und seiner Entscheidungsreife zugrunde zu legen wären, also die Einkommensverhältnisse im Oktober 2014.

Richtigerweise ist nicht auf die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zu einem anderen Zeitpunkt vor Erlass der Prozesskostenhilfebeschlusses abzustellen. Das Erstgericht hebt zutreffend auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag ab. Dies ist der maßgebliche Zeitpunkt, vergleiche Zöller, ZPO, 30. Auflage, § 119, Rdz. 44; Büttner u.a., Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, 6. Auflage, Rdz. 251; Musielak, ZPO, 11. Auflage, § 119, Rdz. 14; Schwab, ArbGG, 4. Auflage, § 11a, Rdz. 45; ferner aus der Rechtsprechung der Zivilgerichte für alle BGH, Beschluss vom 10.01.2006 VI ZB 26/05 und aus der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit in jüngerer Zeit LAG Berlin, Beschluss vom 7.9.2015 - 21 Ta 1277/15 - und LAG Hamm, Beschluss vom 17.06.2013 - 14 Ta 77/13 - .

Das Erstgericht hat daher zu Recht auf die Einkommensverhältnisse des Klägers im Sommer 2015 abgehoben.

3. Soweit der Kläger zur Stützung seiner Auffassung auf Zöller, ZPO, § 119, Rdz. 39 hinweist, beziehen sich die dortigen Ausführungen auf den Zeitpunkt, ab dem Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist. Dies ist richtigerweise der Tag, an die Partei einen formgerechten Antrag gestellt und die erforderliche Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat. Dem ist das Erstgericht durchaus gerecht geworden, indem es die Prozesskostenhilfe rückwirkend bewilligt hat ab 14.11.2014. Darauf hat das Erstgericht bereits zutreffend in seiner Nichtabhilfeentscheidung vom 24.09.2014 hingewiesen.

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts konnte ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht vorliegen, war diese nicht zuzulassen, § 78 Satz 2 ArbGG.

Uhlemann
Direktor des
Arbeitsgerichts